Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2924

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(10. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion des Zentrums
- Nr. 1460 der Drucksachen -

betr. Einsetzung eines Bundessparkommissars.

Berichterstatter:
Abgeordneter Ritzel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Da die Finanzlage des Bundes die größte Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der gesamten Verwaltung notwendig macht, ist von der Bundesregierung ein „Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung" zu bestellen.

2. Der Bundesbeauftragte hat sich auf Ersuchen des Bundestages, des Bundesrats, der Bundesregierung oder des Bundesministers der Finanzen über Fragen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der gesamten Verwaltung gutachtlich zu äußern. Die Gutachten sind der ersuchenden Stelle unmittelbar zuzuleiten. Ebenso sind die übrigen Bundesminister berechtigt, ein derartiges Ersuchen an den Bundesbeauftragten zu richten.

3. Der Bundesbeauftragte ist bei der Erstattung seiner Gutachten von irgendwelchen Weisungen unabhängig. Im übrigen sollen die Aufgaben und die Tätigkeit des Bundesbeauftragten von der Bundesregierung durch besondere Richtlinien geregelt werden. Sie sollen nur im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Bundestages geändert werden.

4. Der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit kann auch nach eigenem freien Ermessen Gutachten und Vorschläge für sämtliche Zweige der Bundesverwaltung zur Erreichung der durch die Finanzlage des Bundes erforderlichen größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung vorlegen.

Druck: Peter Maier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

5. Der Bundesbeauftragte kann auf Ersuchen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gegen Erstattung der Kosten tätig werden. Er kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ausnahmsweise von einer Kostenerstattung absehen.

6. Organisation und Stellung des Bundesrechnungshofes nach dem Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (BGBl. S. 765) werden ebenso wie das nach § 8 dieses Gesetzes bestehende Recht des Bundestages und des Bundesrates den Präsidenten des Rechnungshofes um gutachtliche Äußerung über Fragen zu ersuchen, die für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel in der Bundesverwaltung von Bedeutung sind, nicht berührt.

Bonn, den 8. Dezember 1951

Der Haushaltsausschuß

Schoettle
Vorsitzender

Ritzel
Berichterstatter